

Auszug aus der Promotions- und Prüfungsordnung (Art. 4-9)

II. Zulassungsverfahren

Art. 4

Wer den Studiengang Logopädie absolvieren will, reicht der Hochschule das offizielle Anmeldeformular ein. Das Rektorat bestimmt den Anmeldetermin.

Art. 5

Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

Art. 6

Weitere Vorbedingungen für die Zulassung zum Studiengang Logopädie sind:

- a) eine mindestens dreimonatige Unterrichtserfahrung oder sozialpädagogische Praxis (erzieherische Tätigkeit)
- b) die Berufsorientierung: Einblick in die logopädische Tätigkeit an mindestens drei Tagen und nach Möglichkeit in verschiedenen Sprachheilinstitutionen (Sprachheilkindergarten, logopädischer Dienst, Sprachheilschule, Klinik, logopädische Praxis)
- c) eine normale Zahn- und Kieferstellung
- d) ein normales Gehör
- e) eine normale Stimme
- f) ein normales Sprech-, Lese- und Schreibvermögen
- g) das Beherrschen der deutschen Sprache
- h) die unterschriftliche Bestätigung, dass weder Einträge im Zentralstrafregister bestehen noch Verfahren wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen laufen.

Mit Bezug auf die lit. c, d, e und f hat eine Begutachtung durch eine von der SHLR bezeichnete Stelle zu erfolgen.

Art. 7

Wer die primären Zulassungsbedingungen gemäss Art. 5 und 6 dieser Ordnung erfüllt, wird durch das Rektorat zu einer Aufnahmeprüfung eingeladen.

Art. 8

Das Rektorat ist befugt, vor dem Zulassungsentscheid Referenzen einzuholen.

Art. 9

Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag des Rektors oder der Rektorin.